



Kommission für Justiz und Sicherheit des Zürcher Kantonsrates

Sitzung vom 13. Februar 2014

Geschäft: **KR-Nr. 366/2007 / Motion betreffend Kostenverrechnung bei Todesfällen, die durch Sterbehilfeorganisationen verursacht worden sind**

**Anhörungen**

Ausführungen von lic.iur. Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch, namens des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben»

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte,

Namens DIGNITAS danke ich Ihnen dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, Ihnen zusätzliche Informationen zu verschaffen. Wir haben uns erlaubt, Ihnen im Voraus Unterlagen zukommen zu lassen, welche Sie über unsere Tätigkeit näher informieren.

Das Geschäft, welches Sie behandeln, ist – zurückhaltend gesagt – knifflig. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat in seiner Stellungnahme vom 26. März 2008 umfassend und rechtlich zutreffend dargelegt, dass sich der Auftrag, den die Motion erteilt, im Rahmen der geltenden schweizerischen Rechtsordnung nicht verwirklichen lässt. Dennoch hat das Plenum die Motion überwiesen. Nachdem der Regierungsrat die gesetzliche Frist zu deren Erfüllung nicht eingehalten und der Kantonsrat eine Fristverlängerung abgelehnt hat, ist jetzt Ihre Kommission beauftragt, das Unmögliche zu schaffen.

Der einzige echte Schweizer Literatur-Nobelpreisträger CARL SPITTELER hat in seinem «Olympischen Frühling» im Kapitel «Poseidon mit dem Donner» diesen griechischen Halbgott vorgeführt, wie er versucht, das Unmögliche zu verwirklichen, «damit dem Wendekreis der Lauf, der Welt der Schnauf vergeht». Die Aufgabe wurde ihm von einem Ziegenhirten gestellt: «Dass Wasser ob sich fliesst, oho, das möcht' ich seh'n.»

Es wird Ihnen genauso wenig gelingen wie dem Regierungsrat oder – beim Wasser – Poseidon.

Ich sehe deshalb meine Aufgabe darin – nicht nur als Generalsekretär von DIGNITAS, sondern auch als Rechtsanwalt, Staatsbürger und Steuerzahler –, Ihnen in dieser Anhörung zu zeigen, wie Sie diese unmögliche Aufgabe anpacken können.

Zuerst beseitigen wir unnötigen Ballast:

Die Amtshandlungen des Zivilstandsamts im Zusammenhang mit Sterbefällen, welche gemäss der bundesrechtlichen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen gebührenpflichtig sind, werden DIGNITAS regelmässig verrechnet und stets auch pünktlich bezahlt.

Das gilt auch für die Rechnungen des Bestattungsamts der Stadt Zürich, wenn Personen, die bei DIGNITAS in Pfäffikon versterben, im Krematorium Nordheim eingäschert werden. DIGNITAS beauftragt sodann regelmässig einen sorgfältig arbeitenden Bestatter, welcher das Einsargen und den Leichentransport besorgt, und auch diese Dienstleistung wird von uns direkt bezahlt.

Nun zu den Aufwendungen von Polizei und Staatsanwaltschaft.

Dazu eine Vorbemerkung.

Der Ende dieses Monats in den Ruhestand tretende Leitende Oberstaatsanwalt, Herr Dr. Andreas Brunner, steht gewissermassen dieser Motion zu Gevatter. Er hat seinerzeit behauptet, jede DIGNITAS-Freitodbegleitung verursache dem Kanton Kosten in der Höhe von 3'000 Franken oder gar mehr. Nach unserer Meinung verfolgte er mit dieser Behauptung die Absicht, die politischen Instanzen dazu zu veranlassen, ein «Sterbehilfegesetz» zu erlassen. Dies mit dem Ziel, die Anzahl der Freitodbegleitungen für Personen, die aus dem Ausland anreisen, allenfalls aber auch für weitere Personen, möglichst zu reduzieren. Bereits bei meiner ersten Begegnung mit ihm sagte er mir wörtlich: «Was brauchen Sie diese Ausländer zu importieren?»

Wir haben Ihnen schriftlich die Aufstellung zukommen lassen, wie oft seit dem 1. Januar 2010 bei DIGNITAS-Freitodbegleitungen wie viele Staatsanwälte ausgerückt sind. Demgegenüber rückt bei EXIT-Freitodbegleitungen kaum mehr ein Staatsanwalt aus. Es besteht eine gewollte Ungleichbehandlung. Bedenklich ist: der Leitende Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich ist der Urheber dieser Kosten. Der entsprechende Aufwand der Staatsanwaltschaft See/Oberland wäre gar nicht notwendig.

**Deshalb empfehle ich Ihnen, von der Oberstaatsanwaltschaft einen ausführlichen Bericht darüber einzuholen, welches in jedem einzelnen Fall, in welchem**

**ein Staatsanwalt nach Pfäffikon ausgerückt ist, der Grund dafür war, was der betreffende Staatsanwalt in Pfäffikon im Einzelnen getan hat, und welches die Gründe waren, weshalb man sogar zwei, drei und mehr Staatsanwälte nach Pfäffikon geschickt hat.** Es gibt dafür meines Erachtens keinerlei sachlichen Gründe.

Des Weiteren empfehle ich Ihnen, von der Oberstaatsanwaltschaft zu verlangen, in dem Bericht darzulegen, welche rechtliche Grundlage es ihr erlaubt, Exit und DIGNITAS-Freitodbegleitungen ungleich zu behandeln. Sollten Sie dann zum selben Ergebnis kommen wie ich, dann stellt sich die Frage, ob gegen die handelnden Beamten von Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft ein dienstrechtliches oder sogar ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten sei.

Neben dieser verursachten Kostenlast gibt es einen weiteren Grund, weshalb dem Kanton Zürich im Zusammenhang mit DIGNITAS-Freitodbegleitungen Kosten erwachsen. Er besteht darin, dass die Oberstaatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft ein wesentliches Prinzip, das im Recht zu beachten ist, missachten.

Es ist das Prinzip, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

Beide Amtsstellen haben bisher **offiziell** nicht anerkennen wollen, dass das Auffinden einer Leiche irgendwo, in einer Situation, welche als Ursache Suizid nahelegt, nicht dasselbe ist, wie wenn EXIT oder DIGNITAS der Polizei den Tod einer Person nach einer Freitodbegleitung meldet.

Zwischen diesen beiden Situationen besteht jedoch ein ganz erheblicher Unterschied.

Bei der Leiche, die irgendwo von irgendwem aufgefunden wird, ist von vornherein nie auszuschliessen, dass es sich um ein Tötungsdelikt gehandelt hat. Da nicht bekannt ist, wie die Person ihr Leben verloren hat, muss dies abgeklärt werden. Zudem ist nicht immer auf Anhieb ersichtlich, um wen es sich bei der toten Person handelt.

Bei einer Freitodbegleitung durch eine Organisation hingegen liegen Personenakten und Medizinakten vor, aus denen deutlich hervorgeht, dass die Person, welche verstorben ist, dieses Ziel angestrebt hat. Es liegen Berichte des Arztes vor, welcher für die Person das Rezept geschrieben hat. Es liegt eine von der Person unterzeichnete Freitoderklärung vor. Es liegt der Pass oder Personalausweis der verstorbenen Person vor. Zudem stimmt die Situation in der Örtlichkeit, in welcher die verstorbene Person in Pfäffikon angetroffen wird, mit der Vermutung, es handle sich um einen Freitod, überein. Schliesslich liegt mittlerweile – auf DIGNITAS bezogen – auch die Erfahrung von bald 16 Jahren vor, dass bei den in diesem Zeitraum von DIGNITAS durchgeführten mehr als 1'700 Freitodbegleitungen es in kei-

nem einzigen Fall jemals zu einer Anklage wegen Tötung auf Verlangen gekommen ist.

Ich habe gesagt, beide Amtsstellen hätten bisher **offiziell** nicht anerkennen wollen, dass es diesen Unterschied gebe.

**Materiell** allerdings beweisen sie selbst, dass es diesen Unterschied gibt. Sie tun dies, indem sie eben bei EXIT-Freitodbegleitungen in aller Regel keinen Staatsanwalt mehr ausrücken lassen. Und darin liegt eine zweite Verletzung des Prinzips der Gleichbehandlung. Wir stehen somit vor dem Ergebnis, dass wir es mit einer absichtlich rechtswidrig handelnden Behörde zu tun haben.

Die Oberstaatsanwaltschaft beweist es nicht nur dadurch. Sie hat es auch bewiesen, als sie mit EXIT einen Vertrag aushandelte und unterzeichnete, in welchem genau dies vorgesehen war. Jene Vereinbarung ist dann allerdings von Bundesgericht als in schwerwiegender Weise und in jeder Hinsicht rechtswidrig bezeichnet worden.

Der seit dem 1. Januar 2012 geltende Artikel 253 der mittlerweile eidgenössisch beherrschten Strafprozessordnung regelt das Vorgehen bei Aussergewöhnlichen Todesfällen.

Dieser schreibt vor, bei aussergewöhnlichen Todesfällen habe die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt anzuordnen, und nicht etwa selbst vorzunehmen<sup>1</sup>.

Das Bundesrecht schreibt einen klar gegliederten Ablauf vor:

Erste Massnahme ist eine Legalinspektion durch einen sachverständigen Arzt. Diesem obliegt es nach Absatz 1, die Identität der verstorbenen Person festzustellen und die Todesart zu klären. Unter dem Begriff «Todesart» ist zu verstehen natürlicher Tod, Suizid, Unfall oder Delikt. Dazu ist jedenfalls bei Freitodbegleitungen durch eine Organisation ein Staatsanwalt nicht notwendig. Da sind sowohl Identität als auch Todesart stets eindeutig.

Erst wenn gemäss Absatz 3 die Identität und/oder die Todesart mit der Legalinspektion nicht geklärt werden kann, sieht das Gesetz vor, dass die Staatsanwaltschaft weitere Untersuchungen anzuordnen hat.

In der strafrechtlichen Literatur wird allerdings die Auffassung vertreten, «**(d)ie Anwesenheit der Staatsanwaltschaft am Tat- oder Fundort sollte die Regel darstellen**»<sup>2</sup> Dies wird mit dem Argument begründet, «(a)m Tatort Verpasstes kann i.d.R. nicht mehr nachgeholt werden». Das Gesetz lautet aber eben anders.

Eine Behörde hat sich am Gesetz zu orientieren, nicht an einer Bemerkung in einem juristischen Kommentar, der im Übrigen auf die Sondersituation bei einem durch eine Organisation begleiteten Freitod keine Rücksicht nimmt.

Nun gestatte ich mir noch einen Hinweis auf das Recht des Kantons St. Gallen. Dieses sieht im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung in Artikel 46 Absatz 2 vor, dass in solchen Fällen «(d)ie Polizei . . . im Auftrag der Staatsanwaltschaft unter Beizug der Amtsärztin oder des Amtsarztes eine amtliche Untersuchung des Leichnams vor(nimmt) und . . . der Auftraggeberin Bericht (erstattet)». <sup>3</sup>

In der Vollzugverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen heisst es dann in Artikel 12, die Kosten dieser Untersuchung, also der Legalinspektion, würden dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt, sofern keine Strafuntersuchung durchgeführt worden ist. <sup>4</sup>

Damit folgt das Recht des Kantons St. Gallen der Ordnung, wie sie Art. 253 StPO vorsieht, in der Weise, dass nur Polizei und Amtsärztin oder Amtsarzt die Legalinspektion vornehmen. Nach der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden deren Kosten dem Nachlass der verstorbenen Person auferlegt, sofern keine Strafuntersuchung durchgeführt worden ist. Die Kosten einer Sektion (Obduktion) gehen stets zu Lasten derjenigen Person oder Amtsstelle, welche diese verlangt hat. Nach unserer Erfahrung belaufen sich die Kosten für die Legalinspektion etwa auf 400 Franken.

Diese Regelung behandelt Inländer und Ausländer gleich. Eine Diskriminierung ist nicht zulässig.

Ob die Regelung der Kostenaufgabe der Legalinspektion allerdings seit dem Inkrafttreten der einheitlichen Strafprozessordnung des Bundes noch bundesrechtskonform ist, ist umstritten. An sich geht nämlich jede Untersuchungshandlung, also auch eine, die im Vorverfahren des Strafrechts erfolgt, zu Lasten des Staates, auch wenn es nicht zu einem Strafverfahren kommt. Dies wird bei Gelegenheit gerichtlich zu überprüfen sein.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

### **<sup>1</sup> Schweizerische Strafprozessordnung**

Art. 253

Aussergewöhnliche Todesfälle

<sup>1</sup> Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, oder ist die Identität des Leichnams unbekannt, so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt an.

<sup>2</sup> Bestehen nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat und steht die Identität fest, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

<sup>3</sup> Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtsmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion an. Sie kann die Leiche oder Teile davon zurückbehalten, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

<sup>4</sup> Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

<sup>2</sup> So Ulrich Zollinger, N. 43 zu Art. 253 StPO, BSK.

### **<sup>3</sup> St. Galler Einführungsgesetz zur StPO**

Aussergewöhnliche Todesfälle

Art. 46.

Wer beim Tod einer unbekannten Person zugegen ist, eine Leiche findet, vom Tod einer unbekannt Person oder von einem Todesfall mit aussergewöhnlicher Ursache Kenntnis erhält, erstattet der Polizei oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige. Stellt eine Ärztin oder ein Arzt bei der Leichenschau fest, dass eine aussergewöhnliche Todesursache vorliegt oder dass beim Tod eine Einwirkung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann, wird unverzüglich die Staatsanwaltschaft benachrichtigt. Aussergewöhnlich im Sinn dieses Erlasses ist insbesondere jeder Todesfall:

- a) der plötzlich und unerwartet erfolgte;
- b) bei dem Fremdeinwirkung oder Gewaltanwendung nicht ausgeschlossen werden kann;
- c) mit besonderer Vorgeschichte, in besonderer Situation oder mit besonderen Befunden an der Leiche.

Die Polizei nimmt im Auftrag der Staatsanwaltschaft unter Beizug der Amtsärztin oder des Amtsarztes eine amtliche Untersuchung des Leichnams vor und erstattet der Auftraggeberin Bericht.

### **<sup>4</sup> St. Galler Vollzugverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen**

Art. 12

Kosten der Untersuchung

<sup>1</sup> Die Kosten der Untersuchung nach Art. 11 dieses Erlasses und Art. 46 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010 werden aus dem Nachlass bestritten, wenn keine Strafuntersuchung durchgeführt worden ist.

<sup>2</sup> Wer eine Sektion verlangt, hat für die Kosten aufzukommen.

<sup>3</sup> Für jede Aushändigung der Akten an Dritte, die an der Abklärung der Todesursache ein Interesse haben, kann eine Vergütung bis zur Hälfte der Untersuchungskosten verlangt werden.